

A 8/5-K-0060044/2005

Graz, 30. März 2006  
Fr. König

Kronesgasse 5  
Teilauflösung des bestehenden  
Mietvertrages zwischen der Stadt Graz (Stadt) und  
der Grazer Bau- und Grünlandsicherung GmbH (GBG)  
zum 30.6.2006 wegen Verwertung der  
ehemaligen Krones-Schule

Voranschlags-, Finanz-  
Liegenschaftsausschuss  
Berichtersteller:

Antrag auf Zustimmung

An den

### Gemeinderat

Die Stadt hat die Liegenschaft Kronesgasse 3 und 5/Kopernikusgasse 12 per 1.1.2004 an die GBG verkauft und gleichzeitig zurückgemietet. Im Haus Kronesgasse 3 ist ein städtischer Schülerhort untergebracht, das Haus Kronesgasse 5/Kopernikusgasse 12 wurde als Hauptschule genutzt. Da die Schule im Jahr 2005 aufgelassen wurde, hat das Stadtschulamt dieses Objekt im Herbst 2005 an die Liegenschaftsverwaltung übergeben. Wie in allen Rückmietungsverträgen mit der GBG wurde ein Kündigungsverzicht ... *bis Verwertung des Mietgegenstandes in Form eines Verkaufes bez. der Vermietung an einen Dritten* ... vereinbart.

Der Jahresmietzins bei Mietbeginn betrug € 223.631,52 p. a., seit 1.1.2006 aufgrund der Wertsicherung € 248.007,12. Von diesem Betrage entfällt auf die ehemalige Schule ein Anteil von 85 % - d.s. derzeit € 210.806,05. Im Hinblick auf die hohen laufenden Kosten, hat sich die Liegenschaftsverwaltung um eine Verwertung des Mietobjektes bemüht und mit der GBG gemeinsam Gespräche mit der Technischen Universität Graz geführt.

Diese Gespräche wurden nun dahingehend zum Abschluss gebracht, dass die Technische Universität Graz den Bereich der ehemaligen Schule ab 1.7.2006 von der GBG anmieten wird, der Hort bleibt weiterhin bestehen.

Der zwischen Stadt und GBG bestehende Mietvertrag wird daher für den Teil der ehemaligen Krones-Schule per 30.6.2006 aufgelöst und bleibt für den Bereich des Hortes weiterhin bestehen. Die Objekte sind im Bereich der Infrastruktur (Wasser, Heizung, Strom, etc.) komplett getrennt, lediglich die Hofzufahrt der Schule bildet gleichzeitig den Haupteingang des Hortes und muss daher weiterhin gemeinsam

genutzt werden. Der Hort-Spielplatz im Hof ist nicht umzäunt und daher nicht eindeutig vom „Schulhof“ abgegrenzt. In diesem Bereich wird die Nutzung wie bisher fortgesetzt.

Der Mietzins der von der Stadt an die GBG zu bezahlen ist reduziert sich auf 15% des vereinbarten Betrages – derzeit daher auf € 37.201,07 p. a. Die vereinbarte Wertsicherung wird vom reduzierten Betrag wie bisher weiterberechnet

Aufgrund dieser Darlegungen wird daher gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 9 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/67 der

## **Antrag**

gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Teilauflösung des zwischen der Stadt und der GBG bestehenden Mietvertrages für Kronesgasse 3 und 5/Kopernikusgasse 12 hinsichtlich des Objektes Kronesgasse 5/Kopernikusgasse 12 zum 30.6.2006 wird bei gleichzeitiger Reduktion des Mietpreises um 85% auf derzeit € 37.201,07 p. a. zugestimmt. Hinsichtlich des Objektes Kronesgasse 3 (Hort) bleibt der Vertrag aufrecht.

Der Untermietzins wird in Höhe von € 20.918 netto zuzüglich aller Betriebs- und Instandhaltungskosten vereinbart. Der Untermietzins wird jährlich mit dem VPI 2000 oder einem Folgeindex wertgesichert.

Die Bearbeiterin:

Der Abteilungsvorstand

Der Abteilungsvorstand der A 8

Der Stadtsenatsreferent:

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am

..... vorstehenden Antrag der A 8/5 vorberaten:

Der Ausschuss stimmte diesem Antrag zu.

Der Ausschuss lehnte diesen Antrag ab.

Der Ausschuss beschloss folgenden Antrag:

Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

**Der Antrag wurde in der heutigen**  öffentl.  nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig  mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails siehe Beiblatt      Graz, am ..... Der/Die SchriftführerIn: .....